

- 3) Als Tageszeit gilt im Sommer (April bis September) die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 11 Uhr Nachts, im Winter (October bis März) die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Nachts; als Nachtzeit, gilt im Sommer die Zeit von 11 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens, im Winter die Zeit von 10 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens.
- 4) Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expressbriefe sind, außer dem den Boten zu zahlenden und mit demselben nach den ortsüblichen Sätzen zu vereinbarenden Lohne ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. für Beschaffung des Boten zu entrichten.
- 5) Die Gebühr für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. Im letzteren Falle hat der Absender eines solchen Briefs jedoch seinen Namen mit auf die Adresse zu setzen und für die Zahlung zu haften, wenn dieselbe vom Empfänger verweigert wird.
- 6) Zur Sicherung der richtigen Zahlung können daher die Poststellen in den Fällen, in welchem der Empfänger den Botenlohn tragen soll oder dessen Betrag für expresse Bestellung außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt nicht bekannt ist, die Hinterlegung der betreffenden Beträge resp. im letzterwähnten Falle des Betrages von 15 Sgr. oder 54 Kr. verlangen.
- 7) Telegraphische Depeschen, welche von einem Telegraphenbureau zur Weiterbeförderung an den Bestimmungsort zur Post gegeben werden, oder mit derselben an ein Telegraphenbureau eingehen, unterliegen selbstverständlich den obigen Bestimmungen ebenfalls, wenn sie expresse bestellt werden sollen.
- 8) Briefe welche nach Orten des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt selbst bestimmt sind, können zur expresse Bestellung nicht angenommen werden.
- 9) Auch bei Expressbriefen leistet die Postanstalt für verspätete Beförderung oder Bestellung keine Entschädigung. Dagegen finden auf derartige Briefe die bestehenden Bestimmungen über Verlust recommandirter Briefe Anwendung, in welcher Beziehung jedoch ausdrücklich noch zu bemerken ist, daß die Postanstalt für die Handlungen der nicht in ihren Dienst stehenden Boten nicht verantwortlich sein kann, und für den Verlust durch Schuld eines solchen Boten nicht Ersatz zu leisten hat.:

Greiz, den 20. December 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Gökern - Gräfenberg.